

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 10. April 2008

Vom 19. November 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende Satzung zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

§ 1 Räumliche Grenzen der Marktstandorte (Lagepläne)

§ 2 Standplätze

(5) Der Satz 2 wird gestrichen und erhält eine neue Fassung.

Der neue Satz 2 lautet:

„Die Marktstandorte und deren räumliche Grenzen sind aus den Lageplänen (Anlagen 1 bis 7) ersichtlich“.

Es wird ein neuer Satz 5 angefügt:

„An dem Marktstandort Neumarkt wird ein Markt in privater Trägerschaft durchgeführt, Näheres regelt eine entsprechende Dienstleistungskonzession“.

§ 2 Zulassung von Sonderbauten

§ 3 Verkaufseinrichtungen

(1) Es wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„In den Anbietergruppen Heißgetränkesspezialitäten und Kerzen können für den Striezelmarkt Sonderbauten mit einem Durchmesser bis zu 6 Meter, zuzüglich Vordach, zugelassen werden“.

§ 3 Änderung von Anlagen zur Jahr- und Spezialmarktsatzung

Die Anlagen 1 bis 3 zur Jahr- und Spezialmarktsatzung in ihrer bisherigen Fassung werden gestrichen.

Aus den bisherigen Anlagen 4 bis 9 werden die Anlagen 1 bis 6.

Es wird eine neue Anlage 7 mit dem Titel „Marktstandort Neumarkt“ angefügt. (siehe neue Anlage 7).

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

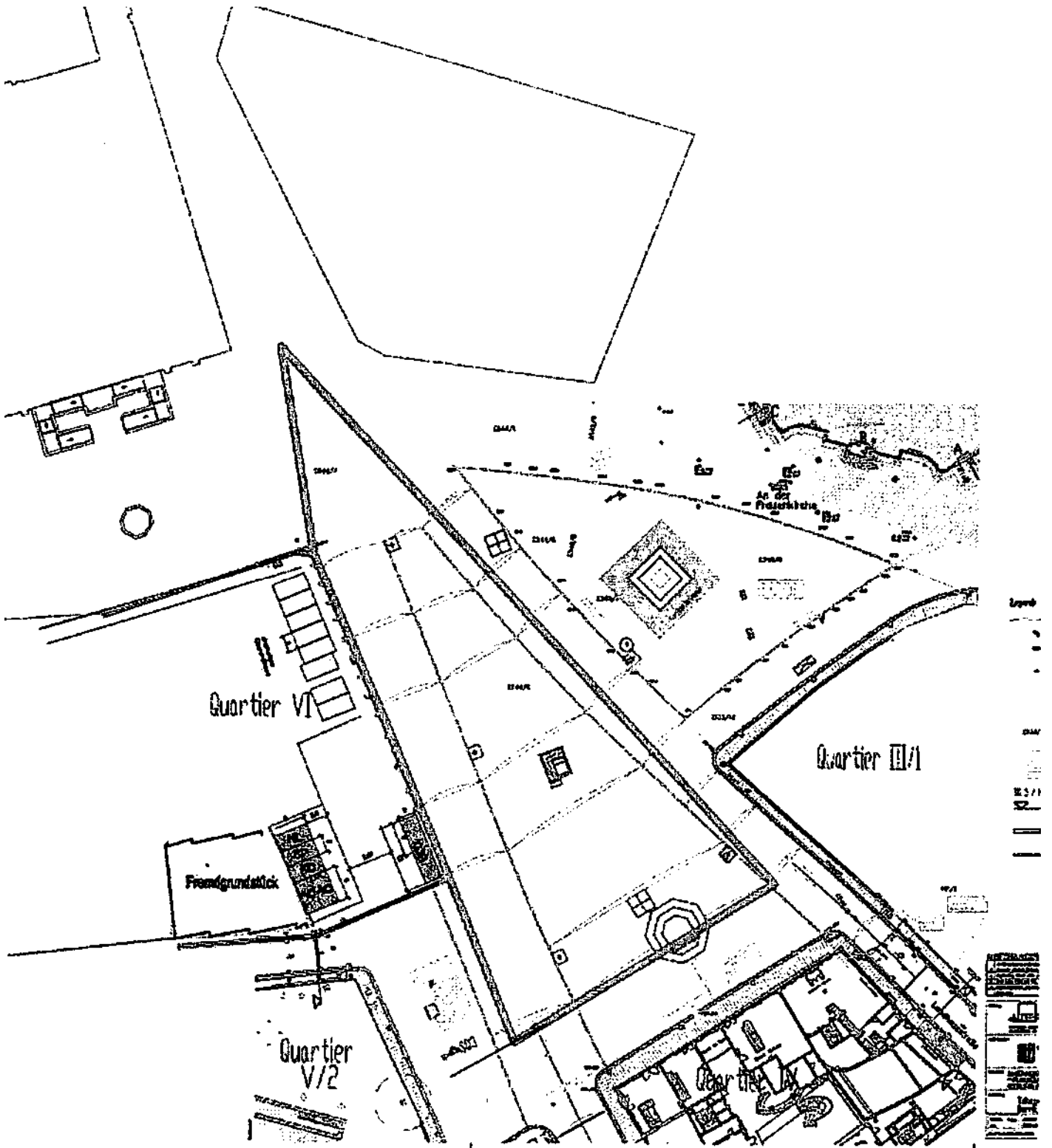
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin



Anlage 7
Marktstandort Neumarkt
Maßstab 1:1.000